

# Hallenordnung

## Segel- / Kanuhalle, Werkstatt, Garderobe

1. Juli 2022

1. Versichert gegen Schäden ist nur Vereinseigentum.  
Eingelagertes Gut der Mitglieder und Arbeiten im Bootshaus setzen eine persönliche Haftpflichtversicherung für eventuelle Schäden voraus.
2. Das Anbringen von Auflagerungen und Aufhängungen an der Hallenkonstruktion ist untersagt.
3. Fluchtwege in den Hallen dürfen nicht verstellt werden.
4. Hallenplätze für Boote und Geräte werden nur von der Leitung vergeben bzw. zugewiesen.  
Langfristige Lagerungen – z.B. für Reparaturarbeiten – sind durch die Leitung genehmigungspflichtig und rechtzeitig schriftlich zu beantragen.  
Gelagertes Gut ist mit dem Namen der Besitzer zu kennzeichnen. Bei fehlender Kennzeichnung kann die Leitung darüber verfügen.  
Für die Lagerung in der Kanuhalle sind maximal 2 Sportboote einschließlich Surfbretter und Stand Up je Mitglied gestattet.
5. Zur Verwahrung von Sportkleidung, Bootszubehör, Handwerkszeug u.ä. können Schränke und Fächer gegen Nutzungsentgelt belegt werden. Die Zuweisung erfolgt durch die Leitung. Es ist nicht gestattet, solche Gegenstände in den Hallen zu lagern.
6. Die Schrankdecken in der Garderobe sind frei zu halten und keine Ablageflächen. Das gilt auch für Zwischenräume an Garderobeschränken.  
Wenn Gegenstände, Planen o.ä. abgelegt werden sollen, dann nur in Schränken, Schrankaufsätzen oder anderweitig geschlossenen Behältnissen (z.B. Kisten).
7. Zur Wintereinlagerung sind die Salingen von den Masten zu nehmen. Wanten und Fallensind, soweit sie nicht ebenfalls abgenommen, so zu sichern, dass sie keine Gefahrenquelle darstellen.
8. Schleifarbeiten und Arbeiten, die Staub und Schmutz verursachen, dürfen nur Mittwoch bis einschließlich Samstag ausgeführt werden. Für Lackierarbeiten sind die Tage Sonntag bis Dienstag vorbehalten.
9. Täglich ist der Arbeitsplatz zu säubern. Bei längerer Arbeitsunterbrechung ist die Beleuchtung auszuschalten. Nach Arbeitsschluss ist der Hauptschalter in der Segelhalle auszuschalten.
10. Das Feuchthalten der Holzboote in der Halle vor dem Abslippen ist so durchzuführen, dass die Feuchtigkeit im Boot gehalten wird.
11. Aus Gründen des Arbeitsschutzes dürfen die Maschinen und Geräte in der Werkstatt nur von dafür befähigten Personen bzw. Mitgliedern über 18 Jahre benutzt werden.  
Jeder Nutzer haftet für Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Dies schließt alle Schäden und Unfälle ein, die durch fehlende Fach- und Sachkenntnis verursacht werden. Verursachte oder entdeckte Mängel sind umgehend schriftlich an der entsprechenden Maschine kenntlich zu machen und der Leitung zu melden.
12. Bei Feststellung von Mängeln an elektrischen Anlagen sind die entsprechenden Stromkreise stromlos zu machen und die Abteilungsleitung zu benachrichtigen (Rufnummern am Mitteilungsbrett). Der Schaden ist an der Schadstelle, am Sicherungskasten und im Anwesenheitsbuch anzuzeigen. Reparatur und Wartung elektrischer Anlagen dürfen in eingeschränktem Umfang, z.B. dem Auswechseln defekter Leuchtmittel, nur von dem durch die Leitung benannten Personenkreis durchgeführt werden.  
Für Schaltarbeiten werden berechnete Firmen von der Leitung beauftragt.